

**Württembergische
Gesellschaft der Wissenschaften**

Genehmigt vom Kultministerium mit
Ermächtigung des Staatsministeriums
durch Verfügung vom 24. April 1934

Satzung

der Württembergischen Gesellschaft der Wissenschaften

Aufgabe der Gesellschaft

§ 1

(1) Aufgabe der Württembergischen Gesellschaft der Wissenschaften ist es, unter den Lehrkräften der drei Württembergischen Hochschulen den Gedankenaustausch der verschiedenen Forschungsrichtungen zu vertiefen und die Einheit der wissenschaftlichen Forschung zu pflegen.

(2) Außerdem soll die Gesellschaft das Verständnis für Wesen und Bedeutung wissenschaftlicher Forschung im Gesamtzusammenhang des Volkslebens wachhalten, neu wecken und fördern.

§ 2

Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben durch wissenschaftliche Zusammenkünfte ihrer Mitglieder, durch Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungen, durch Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten sowie durch öffentliche wissenschaftliche Veranstaltungen im Land.

Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

§ 3

- (1) Die Gesellschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Königliche Entschließung vom 13. Februar 1918. Sie untersteht der Aufsicht des Kultministers.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Der Gesellschaft gehören akademische Mitglieder und Förderer an.
- (2) Akademisches Mitglied kann sein jede Person, die auf Grund eines amtlichen Auftrags oder einer amtlichen Genehmigung an einer der drei Württembergischen Hochschulen eine öffentliche Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, ein Hochschulassistent zwei Jahre nach vollzogener Abschlußprüfung, Mitglieder von wissenschaftlichen Instituten und Anstalten, die vom Rat besonders festgestellt sind.
- (3) Förderer können die (natürlichen oder juristischen) Personen sein, die sich bereit erklärt haben, die Gesellschaft durch Zuwendung wirtschaftlicher Mittel zu unterstützen.
- (4) Personen von wissenschaftlichem Ruf kann der Präsident nach Anhören des Rats die Mitgliedschaft besonders verleihen.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft nach § 4 wird erworben durch einen Aufnahmeantrag an die Gesellschaft, der vom Präsidenten beschieden wird.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod; durch Austrittserklärung, die mit dem Ende des Geschäftsjahrs wirksam wird; sofort durch wirksamen Ausschuß und, soweit die Mitgliedschaft nicht ausdrücklich mit Genehmigung des Präsidenten aufrecht erhalten wird, durch Ausscheiden aus dem Verband der Württembergischen Hochschulen.

§ 6

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich für ordentliche Professoren und planmäßige außerordentliche Professoren 10 RM., die Privatdozenten und Assistenten 5 RM.

(2) Die Förderer entrichten entweder einen einmaligen Beitrag von mindestens 1000 RM. oder ein Eintrittsgeld von mindestens 100 RM. und einen Jahresbeitrag von mindestens 100 RM.

(3) Die Beiträge der Mitglieder und Förderer können durch den Präsidenten mit Zustimmung des Rats geändert werden.

Gliederung

§ 7

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die Gesellschaft in eine geisteswissenschaftliche und eine naturwissenschaftliche Abteilung.

Organe der Gesellschaft

§ 8

(1) Die Organe der Gesellschaft sind
das Präsidium (§§ 9, 10),
die Leitung der Abteilungen (§§ 11, 12),
die Beiräte der Abteilungen (§§ 13, 14),
die Verwaltung (§§ 15, 16),
der Rat (§§ 17, 18),
die Mitgliederversammlung (§ 19).

(2) Die Mitglieder können zugleich mehreren Organen angehören.

(3) Ein Beauftragter des Kultministers ist zu den Sitzungen des Rats und der Mitgliederversammlung einzuladen.

Präsidium

§ 9

(1) Das Präsidium der Gesellschaft besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär.

(2) Das Präsidium wird alle drei Jahre vom Rat gewählt. Die Wahl des Präsidenten bedarf der Bestätigung durch den Kultminister.

§ 10

(1) Der Präsident leitet die Gesellschaft und vertritt sie nach außen. Er ist für ihren Stand und für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(2) Das Präsidium bereitet insbesondere für das Sommersemester die Jahresversammlung vor und sorgt dafür, daß bei dieser ein öffentlicher Vortrag im Sinn des § 1 Abs. 2 gehalten wird.

(3) Außerdem läßt es durch die Leitung einer der beiden Abteilungen in jedem Wintersemester eine allgemeine wissenschaftliche Zusammenkunft der Gesellschaft vorbereiten und durchführen.

(4) Das Präsidium sorgt gemeinsam mit den Leitern der Abteilungen für die Abhaltung öffentlicher wissenschaftlicher Veranstaltungen im Land.

Leitung der Abteilungen

§ 11

(1) Die geisteswissenschaftliche und die naturwissenschaftliche Abteilung werden je von einem Obmann, einem Obmann-Stellvertreter und einem Sekretär geleitet.

2) Der Obmann und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Rats vom Präsidenten auf drei Jahre ernannt.

3) Die Geschäfte des Sekretärs besorgt einer der Abteilungssekretäre.

§ 12

(1) Die Leitung der Abteilungen hat die wissenschaftlichen Zusammenkünfte der Mitglieder vorzubereiten und durchzuführen. In jedem Se-

meister findet mindestens eine Sitzung jeder Abteilung statt. Von ihr sind sämtliche Mitglieder zu benachrichtigen. Tagungsort ist in der Regel für die geisteswissenschaftliche Abteilung Tübingen, für die naturwissenschaftliche abwechselnd Tübingen und Stuttgart.

(2) Vorschläge zur eigenen Veröffentlichung oder zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten durch die Gesellschaft sind durch die Leitung der Abteilungen zu bearbeiten. Diese überwacht auch beschlossene Drucklegungen und die Verwendung der von der Gesellschaft gewährten Unterstützungen.

Beiräte der Abteilungen

§ 13

(1) Die Beiräte der Abteilungen bestehen aus einem Obmann und je sechs Mitgliedern. Eins davon bestimmt der Obmann zu seinem Stellvertreter.

(2) Der Obmann wird auf Vorschlag des Rats vom Präsidenten ernannt.

(3) Die Mitglieder werden vom Obmann mit Zustimmung des Präsidenten auf drei Jahre berufen. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus.

§ 14

Die Beiräte haben die Aufgabe, wissenschaftliche Arbeiten, die durch die Gesellschaft veröffentlicht oder unterstützt werden sollen, zu begutachten.

Verwaltung

§ 15

(1) Die Verwaltung bilden ein Obmann, ein Stellvertreter und ein Sekretär.

(2) Der Obmann und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten aus dem Kreis der Förderer auf deren Vorschlag ernannt.

(3) Der Obmann bestellt den Sekretär.

§ 16

(1) Der Verwaltung liegt die Fürsorge für das Vermögen, die Einkünfte und Ausgaben der Gesellschaft ob. Sie stellt insbesondere den Haushaltsplan auf und legt nach Abschluß des Geschäftsjahrs einen Rechenschaftsbericht vor.

(2) Die Anträge auf Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten sind vor der Beratung im Rat von der Verwaltung zu begutachten.

Rat

§ 17

(1) Der Rat der Gesellschaft hat für ein planmäßiges Zusammenwirken aller Organe zu sorgen.

(2) Er besteht aus dem Präsidium, den Obmannern der Abteilungen und der Beiräte sowie dem Obmann der Verwaltung und seinem Stellvertreter.

(3) Der Präsident beruft und leitet den Rat. Nach Beratung im Rat trifft er die erforderlichen Verfügungen. Zu einer finanziellen Maßnahme ist die Zustimmung des Obmanns der Verwaltung notwendig.

§ 18

Der Rat berät über

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidium und Abteilungen über geplante wissenschaftliche Veranstaltungen;
2. Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsidium, Verwaltung und Abteilungen über die Unterstützung von Veröffentlichungen;
3. den Haushaltsplan und den Rechenschaftsbericht sowie über Anträge des Verwaltungsrats zur Vermögensverwaltung der Gesellschaft;
4. außergewöhnliche Veranstaltungen der Gesellschaft im Rahmen ihrer Aufgaben;
5. den Ausschluß eines Mitglieds oder Förderers aus der Gesellschaft;
6. sonstige Anträge, die vom Präsidenten oder den Mitgliedern gestellt werden und grundsätzliche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen.

Mitgliederversammlung

§ 19

- (1) Alljährlich beruft der Präsident eine Mitgliederversammlung ein.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist ein Arbeits- und Geschäftsbericht vorzulegen. Sie kann dazu Stellung nehmen sowie Anregungen für die Ausgestaltung der Gesellschaftstätigkeit dem Präsidium geben.

Satzungsänderungen

§ 20

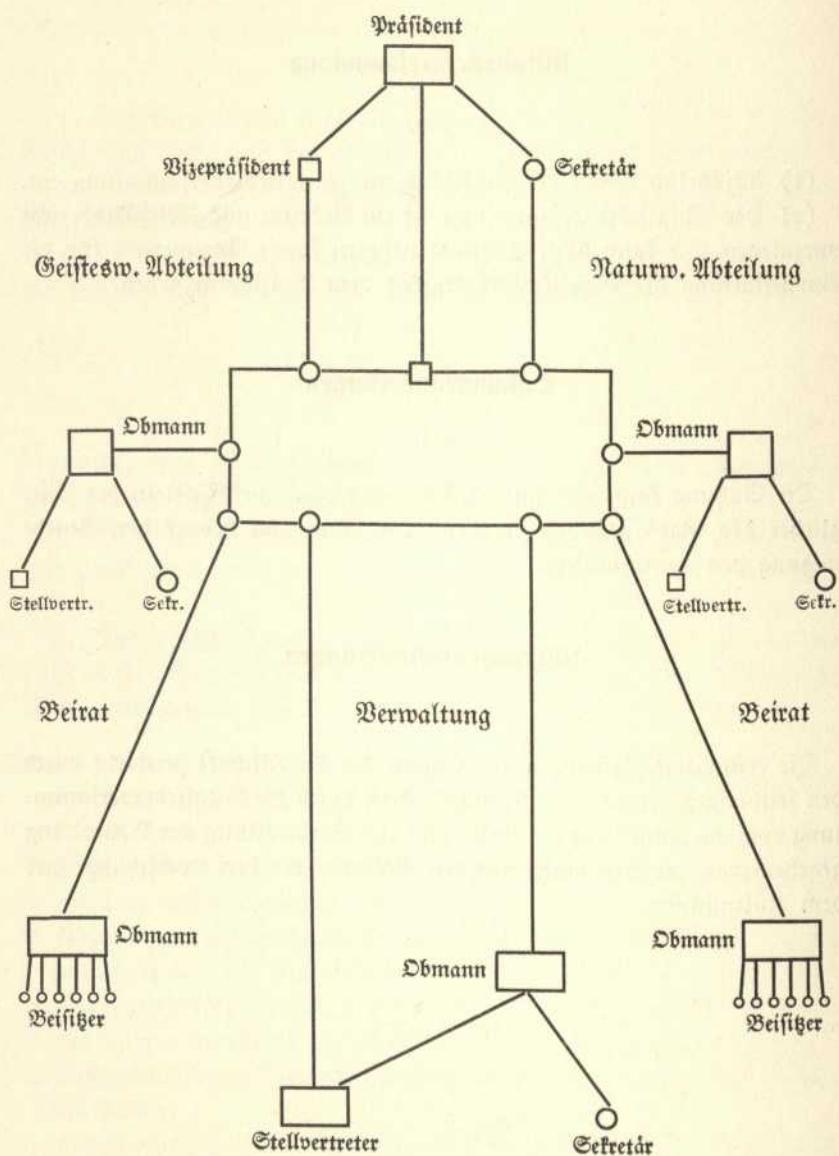
Die Satzung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Rats geändert werden. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Kultministers.

Übergangsbestimmungen

§ 21

Die erstmalige Bestellung der Organe der Gesellschaft geschieht durch den seitherigen erweiterten Vorstand, dem durch die Mitgliederversammlung vom 29. Juni 1933 die Vollmacht zur Vorbereitung der Neuordnung gegeben war, im Benehmen mit den Rektoren der drei Hochschulen und dem Kultminister.

Präsidium



Stuttgart, den 21. Januar 1918.

An die

Mitglieder der Abteilung Stuttgart

der K. Württ. Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften.

Nachdem heute von Tübingen die Verfassung der Gesellschaft in der erforderlichen Zahl von Exemplaren eingegangen ist, gestatte ich mir, sie Ihnen zu übersenden und die Satzung der Abteilung Stuttgart mit dem Bemerkung beizufügen, dass am 10. ds. Mts. für die nächsten 3 Jahre gewählt worden sind:

als Obmann der Abteilung der Unterzeichnete,

" dessen Stellvertreter Professor Dr. v. Hammer,

und für die 6 Unterabteilungen

Zum Vorsitzenden zum Stellvertreter

Architektur Prof. Dr. Jng. Fiechter, Oberbaurat Prof. Gebhardt,

Bauingenieurwesen Dr. v. Hammer, Prof. Dr. Jng. Mörsch,

Maschineningenieurwesen
einschliesslich der Elektrotechnik der Unterzeichnete, " Vessenmeyer,

Chemie Prof. Dr. Küster, " Dr. Grube,

Mathematik und Naturwissenschaften " Mehmke, " Dr. Fünfstück,

Allgemein bildende Fächer " Meyer, " Dr. v. Westenholz.

In Bezug auf die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags erlaube ich mir, auf § 3 Abs. 5 der Verfassung aufmerksam zu machen.

Schatzmeister der Gesellschaft ist Herr Dr. Paul Siebeck in Tübingen.

Verzeichnis der Mitglieder der Abteilung beabsichtige ich zu übersenden, nachdem diejenigen Angehörigen des Lehrkörpers der Technischen Hochschule, Stuttgart, die sich noch nicht zum Eintritt gemeldet haben, nochmals zum Beitritt eingeladen worden sein werden.

Der Obmann

C. Bach.

cm | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13

Colour & Grey Control Chart

White	Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	Black
Grey 1		Grey 2		Grey 3		Grey 4	



Deut von S. Laupp Jr. Tübingen